

5.8.3. Die Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten

Bei den Aussagen des Beschuldigten bzw. Angeklagten — die mitunter auch als Einlassungen bezeichnet werden — handelt es sich um jene *Aussagen einer Person, gegen die ein Strafverfahren durchgeführt wird, die sie in der Vernehmung gegenüber einem Angehörigen des Untersuchungsorgans, dem Staatsanwalt, einem Richter oder dem Gericht abgibt*. Sie beinhalten: Informationen über das straffatverdächtige Ereignis, Erklärungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten, Hinweise auf Beweismittel, Beweisanträge. Sie sind wie die Zeugenaussagen an die mündliche Form gebunden. Deshalb müssen eigenhändige Niederschriften des Beschuldigten, selbst wenn es sich um Geständnisse handelt, als Aufzeichnungen behandelt werden. Als Aussagen des Beschuldigten oder Angeklagten gelten nicht nur solche Angaben, die Informationen über zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsachen enthalten, sondern alle Aussagen, die der Beschuldigte bzw. Angeklagte gegenüber den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt, einem Richter oder dem Gericht macht. Damit ist auch die Aussage des Beschuldigten, daß er sich über die gegen ihn erhobene Beschuldigung nicht äußern will, eine Beschuldigtenaussage und entsprechend § 106 StPO zu protokollieren.

Der Beschuldigte bzw. Angeklagte bringt mit seiner Aussage die Widerspiegelung von Tatsachen in seinem Bewußtsein zum Ausdruck. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in der Regel seine eigene Handlung oder mehrere eigene Handlungen auf sein Bewußtsein wirken und in seiner Aussage wiedergespiegelt werden. Seine Aussage enthält damit nicht nur wichtige Informationen für die Erkenntnisgewinnung über die Art und Weise der Begehung der Straftat, sondern immer zugleich Informationen zu seiner Person und über die Einstellung zu der strafbaren Handlung, die begangen zu haben er beschuldigt wird. Die Aussage kann deshalb auch als Beweisgrund für den Nachweis der Wahrheit dieser Erkenntnisse verwendet werden.

Es ist jedoch hier die subjektive Brechung des tatsächlichen Geschehens sowohl bei der Widerspiegelung seiner eigenen Handlung als auch der Handlungen aller anderen Personen, die in Zusammenhang mit der Straftat oder ihrer Aufklärung stehen, besonders groß. Der Versuch, sich zu entlasten, kann hier von unbewußt verharmlosenden Darstellungen bis zur bewußten Lüge gehen. Andererseits kann ein übertriebenes Schuldgefühl bei fahrlässig begangenen Straftaten zu unbewußten Übertreibungen oder sogar zu falschen Selbstbezeichnungen führen.³⁵

Die prozessuale Stellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten erfordert es, bei der Würdigung seiner Aussage einige weitere Besonderheiten zu berücksichtigen. Entsprechend dem Grundsatz der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege und dem Recht auf Verteidigung (§ 61 StPO), ist der Beschuldigte berechtigt, jedoch *nicht verpflichtet*, an der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren aktiv mitzuwirken. Dieses Recht ist ihm in § 8 Abs. 2 Satz 1 StPO ausdrücklich garantiert. Er kann jedoch, im Gegensatz zum Zeugen, auch jede

35 Vgl. „OG-Urteil vom 18.11.1975“, NJ, 4/1976, S. 110.